

Entscheidung Nr. 6004 vom 06.03.2014

Anregungsberechtigte:

Hessisches Landeskriminalamt
Abteilung 5 – Staatsschutz
HSG 52 Ermittlungen
Hölderlinstraße 1-5
65187 Wiesbaden

Anregung vom 20.09.2013

Verfahrensbeteiligte:

Supremacy Through Intolerance
Postfach 111149
35356 Gießen

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat in ihrer

673. Sitzung vom 06. März 2014

an der teilgenommen haben:

von der Bundesprüfstelle:

Stellvertretende Vorsitzende:

[REDACTED]

als Beisitzer/-innen der Gruppe:

Kunst
Literatur
Buchhandel und Verlegerschaft
Anbieter von Bildträgern und von Telemedien
Träger der freien Jugendhilfe
Träger der öffentlichen Jugendhilfe
Lehrerschaft
Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Länderbeisitzer/-innen:

Schleswig-Holstein
Thüringen
Baden-Württemberg

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Protokollführerin:

[REDACTED]

Für die Anregungsberechtigte:

[REDACTED]

Für die Verfahrensbeteiligte:

[REDACTED] und
[REDACTED] von der Firma Supremacy
Through Intolerance, Gießen

beschlossen:

Die CD „**Spear of Destiny/Circling the Coils of Chaos**“ der Gruppe „**Ouroboros**“,
Supremacy Through Intolerance, Gießen,

wird **nicht** in die Liste der jugendgefährdenden
Medien eingetragen

SACHVERHALT

Bei der CD „**Spear of Destiny/Circling the Coils of Chaos**“ der kanadischen Gruppe „**Ouroboros**“ handelt es sich um einen Tonträger aus dem Bereich des Black Metal, welche bei dem deutschen Label STI (Supremacy through Intolerance), Gießen, erschienen ist.

Die CD beinhaltet 11 Musiktitel in englischer Sprache. Da das Booklet der CD keine Abschrift der Liedtexte enthält und diese zum Teil nur schwer verständlich vorgetragen werden, wurde die CD einem vereidigten Dolmetscher zur Übersetzung übergeben. Grundlage der Entscheidung waren die Texte, wie sie von der anregungsberechtigten Stelle übermittelt wurden. Da es Unklarheiten über den genauen Wortlaut von Lied Nr. 07/09 (Vomiting Gaschamber Perversions) zwischen der anregungsberechtigten Stelle und der Verfahrensbeteiligten gab, wird der Text vorliegend in beiden Fassungen aufgeführt:

The Spear of Destiny:

Titel 01: To Embrace the Satanic Spear of Destiny

Titel 02: Attack or Bare Defeat

Titel 03: As I Reach for Hell

Titel 04: Annihilate, Subjugate, Desecrate

Titel 05: Hail the Conquering Ones

Titel 06: Infinitus Odium

Titel 07: Vomiting Gaschamber Perversions

Circling the Coils of Chaos:

Titel 08: Dies Iraes / The Broken Seals of Wrath

Titel 09: Vomiting Gaschamber Perversions

Titel 10: Ritual (Blasphemy Cover)

Titel 11: Grave Desecration (Beherit Cover)

Titel 01: To Embrace the Satanic Spear of Destiny

(Einspieler):

“A stranger once sterilized, enslaved and systematically murdered millions of men, women and children. In time ... swept from the face of the planet. Whole populations suddenly scientifically reduced, those who remained preserved only for their value as slaves. The world is to be subject to a new order.”

(Kriegsgeräusche, Schreie)

(Gesang)

Titel 02: Attack or Bare Defeat

...

You're gonna die

...

Get the message, die

...

You're gonna die

...

Die in your grave (wdh.)

Titel 03: As I Reach for Hell

...

As I reach for hell

I am .. (wdh.)

...

As I reach for hell (wdh.)

Titel 04: Annihilate, Subjugate, Desecrate

... on fire

(refrain)

Annihilate, subjugate, desecrate

Annihilate!

...

... before he wakes up

(refrain)

... drowned the bastard ... power (?)
 ...
 (refrain)

Titel 05: Hail the Conquering Ones

The angel ... was ..
 ...

Titel 06: Infinitus Odium

...
 Fuck (?) (cut?) the whores
 ...

Titel 07: Vomiting Gaschamber Perversions *(identisch mit Titel 09, hier ohne Einspieler)*

Titel 08: Dies Iraes / The Broken Seals of Wrath

choralartiger Gesang „Dies Irae“, dazu unverständlicher gesprochener Text

(Metal-Musik mit unverständlichem Text)

Titel 09: Vomiting Gaschamber Perversions *(Einspieler):*

“Last summer we ordered the construction of twenty mobile gassing trucks, using their redirected exhaust back into the chamber”

Mother Mary
 whore of lies
 your bastard son
 now is mine

my blackened seed
 rapes your impure womb
 desecrate the fucking whore
 your bastard son is born

vomiting gaschamber perversions
 that is your fucking fate
 you and all your swine
 step in and breath in deep

dying while giving birth
 struggling to survive
 the Zyklon B strives
 your baby born to die

rotting cunt
 vomit your guts
 gasping for air

there is no hope

the promethian flame
 burns your heart
 and now you know
 you must die

Mother Mary
 whore of lies
 your bastard son
 now is mine

Text nach Angabe der Verfahrensbeteiligten:

Mother Mary
 war of lies
 your dead/blessed son (*hier variiert der Text zw. den Versionen von Lied 7 und 9*)
 now is mine

my blackened seed
 rapes your impure world
 death the fucking core
 your dead son Unblessed is born

vomiting gaschamber perversions
 that is your fucking fate
 you and all your swine
 come on, ready to die

your son will never be born
 struggling to survive
 a cyclone will strike
 your baby born to die

rotting gods
 vomit your guts
 gasping for air
 there is no hope

the promethean flame
 burns your heart
 and now you know
 you must die

Mother Mary
 war of lies
 your dead/blessed son(*hier variiert der Text zw. den Versionen von Lied 7 und 9*)
 now is mine

Titel 10: Ritual (Blasphemy Cover)

Ross Bay grave Black Mass begins
 Blasphemous prayers are being chanted backwards
 Black pentagram cult are ripping up dead

corpses
Burning the chapel the holy will die

Refrain:

Death to all angels fall from the sky death and
destruction

Satanic slaughter flames tonight holy god die
Christ will burn in blackened tombs sacrifice
hooded demons virgin slayed ritual

Black witching metal drink the sluts blood
Bloody dripping orgy
Sacrifice the holy bitch wine of Satan
Witches create the spell dusk through dawn
The witches sing their songs

Ref.

Titel 11: Grave Desecration (Beherit Cover)

We'll spread evil
We'll cause your death
We'll kill Jesus
Rape the dead
We'll spread evil

Grave desecration, grave desecration

Rape the whores
All night long

Grave desecration, grave desecration

I go to the graveyard all night long
Aaaaarrrgh!

I go to the graveyard ritual

I go to the graveyard ritual Grave desecration,
grave desecration

On...Sabbath!

Das Cover der CD zeigt eine kreisförmig drapierte Schlange, die sich in den eigenen Schwanz beisst. Vom Kreismittelpunkt gehen 12 gleichmäßig angeordnete Radian aus, die wie menschliche Beinknochen gestaltet sind. Am Außenrand des Kreises befinden sich zwei Kreuze und zwei Teufelsgabeln. Ferner befindet sich der Name der Band auf der Frontseite sowie der Schriftzug „*Canadian Holocaustik Black Metal*“ an der Seite.

Das Hessische Landeskriminalamt regt die Indizierung an, weil der Inhalt der CD geeignet sei, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Zur Begründung hat es auf die Texte der Lieder Nr. 07 und 09 (Vomiting Gaschamber Perversions), 08 (The Broken Seals of Wrath), 10 (Ritual) und 11 (Grave Desecration) verwiesen.

In dem Lied „Vomiting Gaschamber Perversions“ werde beschrieben, wie Maria und Jesus in einer Gaskammer mit Zyklon B vergast werden sollen. Maria werde als Hure beschimpft und Jesus als Bastardsohn. Der Art und Weise, wie vorliegend die Vergasung beschrieben werde, könne man entnehmen, dass man sich an der Hinrichtung der beiden Personen erfreue. Ihre Tötung werde insoweit verherrlicht. Die Liedpassagen seien unter Umständen bereits strafbar gemäß § 166 (Beschimpfung von Bekenntnissen) oder § 131 StGB (Gewaltdarstellung).

Das Landeskriminalamt verweist zur Begründung auf den von ihm wie folgt erfassten Text:

“Last summer we ordered the construction of twenty mobile gassing trucks, using their redirected exhaust back into the chamber”

Mother Mary
whore of lies
your bastard son
now is mine

my blackened seed
rapes your impure womb
desecrate the fucking whore
your bastard son is born

vomiting gaschamber perversions
that is your fucking fate
you and all your swine
step in and breath in deep

dying while giving birth
struggling to survive
the Zyklon B strives
your baby born to die

rotting cunt
vomit your guts
gasping for air
there is no hope

the promethean flame
burns your heart
and now you know
you must die

Mother Mary
whore of lies
your bastard son
now is mine

Auch von den anderen benannten Liedtiteln werde § 166 StGB tangiert. Die katholische und die evangelische Kirche sowie die jüdische Religion würden beschimpft.

Das Lied "Ritual" sei insgesamt antichristlich. Es werde davon gesprochen, alle Engel zu töten, die Kirche in Brand zu stecken, Christ zu verbrennen und Gott zu töten.

In dem Lied "Grave Desecration" werde davon gesprochen, Jesus zu töten, die Totenruhe auf dem Friedhof zu stören, die der christlichen und jüdischen Religion heilig sei. Außerdem wolle man dies am Sabbat, dem wöchentlichen jüdischen Tag tun.

Ferner zeige das Cover der CD ein Sonnenrad aus Knochen, welches auch schwarze Sonne oder 12-armiges Hakenkreuz genannt werde. Das Sonnenrad sei als spirituelles Zeichen der SS verwandt worden und sei in der rechtsextremen Szene sowie angrenzenden Sub-Kulturen wie NS-Black Metal sehr stark verbreitet.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht darüber benachrichtigt, dass über die Indizierungsanregung in der Sitzung vom 06.03.2014 entschieden werden solle. Mit Schriftsatz vom 23.02.2014 beantragte die Verfahrensbeteiligte die Indizierungsanregung zurückzuweisen. Sie führte hierzu aus, bei der kanadischen Band Ouroboros handele es sich um eine rein satanisch orientierte Black Metal Band, deren Texte genreüblich die Themen Krieg, Tod, Nihilismus, Depression, Esoterik und Satanismus behandelten sowie Kritik an den monotheistischen Weltreligionen übten und die Schattenseiten menschlicher Existenz aufzeigten. Die von der anregungsberechtigten Stelle behaupteten Inhalte der Liedtexte seien fehlerhaft erfasst worden bzw. aus unautorisierten Quellen im Internet ungeprüft übernommen worden. Die behaupteten Textstellen „whore of lies“, „Bastard son“ und „Zyklon B“ seien in den Liedtexten an keiner Stelle enthalten. Der Text von Lied Nr. 07 bzw. 09 (Vomiting Gaschamber Perversions) laute vielmehr wie folgt:

Mother Mary
war of lies
your dead/blessed son(*hier variiert der Text zw.
den Versionen von Lied 7 und 9*)
now is mine

my blackened seed
rapes your impure world
death the fucking core
your dead son Unblessed is born

vomiting gaschamber perversions
that is your fucking fate
you and all your swine
come on, ready to die

your son will never be born
struggling to survive

a cyclone will strike
your baby born to die

rotting gods
vomit your guts
gasping for air
there is no hope

the promethean flame
burns your heart
and now you know
you must die

Mother Mary
war of lies
your dead/blessed son (*hier variiert der Text zw.
den Versionen von Lied 7 und 9*)
now is mine

Das Lied drücke in metaphorischer Weise in genreüblicher provokanter und übertreibender Rhetorik Kritik an der monotheistischen Religion des Christentums aus und wende sich gegen die in dieser Religion vorherrschende Herdenmentalität, ihren Absolutheitsanspruch und die Unterdrückung des Individuums. Das Christentum werde als heuchlerisch und als totalitäre

Ideologie, die das Individuum durch Moralismus und Obrigkeitshörigkeit einschränke, angesehen. Die Bandmitglieder, die allesamt in ihrer Jugend negative Erfahrungen mit dem Christentum gemacht hätten, drückten dies künstlerisch durch ihre Musik aus. Das Christentum als solches sowie die Jesusmutter Maria würden als Symbole und Phantasiegestalten im Rahmen eines reinen Phantasietextes attackiert und es werde hierbei - in einer zugegebenermaßen offensiven und zynischen Art und Weise - zur geistigen Überwindung des Christentums und seiner Moralvorstellungen aufgefordert.

Bei dem Intro des Liedes (nur in Nr. 09) handele es sich um ein Zitat aus einem Horrorfilm.

Der Text von Lied Nr. 08 bestehe aus einer Aneinanderreihung von Bibelziten. Bei Lied Nr. 10 handele es sich um die Cover-Version eines Liedes aus dem Jahre 1990, welches seitdem von verschiedenen Bands veröffentlicht worden sei, ohne dass es jemals beanstandet worden wäre. Es beschreibe im Rahmen eines Phantasietextes in klischeehafter Form eine schwarze Messe bzw. einen Hexensabbat. Derartige Darstellungen seien genretypisch für das Black Metal. Anders als von der anregungsberechtigten Stelle behauptet, solle mit den Textzeilen nicht die jüdische Religion geschmäht werden, sondern aus dem Kontext sei klar erkennbar, dass es sich um einen Hexensabbat oder Satanischen Sabbat handeln solle. Der jüdische Feiertag werde im Englischen ferner als „Shabbat“ bezeichnet und nicht als „Sabbath“.

Auch das beanstandete Lied Nr. 11 („Ritual“) sei in den letzten 25 Jahren von vielen Bands ohne Beanstandung veröffentlicht worden. Auch sei nicht ersichtlich, inwieweit dort katholische und evangelische Kirche beschimpft würden.

Das Cover der CD zeige das Logo der Band vor einer von einem kanadischen Künstler aus der Punk/Hardcore-Subkultur erstellten Collage, welche aus Patronengurten, Speeren sowie Eisernen Kreuzen bestehe. Das Logo der Band zeige das Wort Ouroboros vor 12 skelettierten Beinen, welches von einem Ouroboros, dem Namensgeber der Band, umgeben sei. Es stelle ein Jahresrad dar, welches allgemein als Lebenssymbol gelte. Die vorliegende Darstellung mittels Knochen solle die misanthropische Lebenseinstellung der Band symbolisieren.

Die Verfahrensbeteiligte legte in der Sitzung einen Schriftsatz vor, der die Bedeutung des Begriffs „Holocaust“ im Englischen, abweichend von der deutschsprachigen Bedeutung erläutert. Sie verweist hierzu auf diverse Wörterbücher der englischen oder US-amerikanischen Sprache. Neben der Bedeutung „*The genocide of European Jews and others by the Nazis during World War II*“ benenne u.a. das „Oxford English Dictionary“ ferner folgende Wortbedeutungen: „*Great destruction resulting in the extensive loss of life, especially by fire*“ und „*A sacrificial offering that is consumed entirely by flames.*“

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den der CD Bezug genommen. Die Lieder der CD wurden dem Gremium in der Sitzung in Auszügen vorgespielt. Ferner lagen Abschriften des Booklets und der Liedtexte, soweit verständlich, nebst teilweiser deutscher Übersetzung vor.

GR Ü N D E

Die CD „**Spears of Destiny**“ der Gruppe „Ouroboros“, STI (Supremacy through intolerance), Gießen, war nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Das Zwölfergremium der Bundesprüfstelle hat sich intensiv mit dem Inhalt der CD sowie mit den Argumenten der anregungsberechtigten Stelle und denen der Verfahrensbeteiligten auseinandergesetzt. Es hat sich unter Vorlage beider Abschriften der Liedtexte den Text von Lied

Nr. 07 bzw. 09 in voller Länge angehört. Aufgrund der Unverständlichkeit des Gesungenen war es dem Gremium nicht möglich zu erkennen, ob die vom Landeskriminalamt beanstandeten Textzeilen oder die von der Verfahrensbeteiligten behaupteten Textpassagen tatsächlich gesungen werden.

Es konnte insofern nicht zweifelsfrei erkannt werden, dass die Interpreten die in Lied Nr. 07 bzw. 09 beanstandeten Textpassagen singen. Es waren insoweit die von der Verfahrensbeteiligten behaupteten Textpassagen zugrunde zu legen.

Nach Auffassung des Gremiums war der Inhalt der CD nicht als jugendgefährdend einzustufen.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen sowie solche, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61)

Das Gremium hat sich zunächst im Rahmen der von der anregungsberechtigten Stelle beanstandeten Abbildungen auf dem Cover mit der Frage einer möglichen NS-Verherrlichung auseinandergesetzt. Das Gremium konnte auf dem Cover weder die Abbildung einer „schwarzen Sonne“ wie sie etwa in den Fußboden der SS-Ordensburg Wewelsburg in Paderborn eingelassen ist, erkennen, noch konnte sie Sig-Runen oder Hakenkreuz-ähnliche Symbole feststellen. Dem Schriftzug „*Canadian Holocaustik Black Metal*“ konnte vor dem Hintergrund, dass der Bedeutung des Wortes „Holocaust“ in der englischen Sprache eine allgemeinere, nämlich auf dem griechischen Ursprung des Wortes „vollständig verbrannt“ basierende Bedeutung zukommt und dieses Wort nicht wie im Deutschen ausschließlich mit der Ermordung von Millionen Menschen unter der Herrschaft der Nationalsozialisten in Verbindung gebracht wird, keine NS-verherrlichende Aussage entnommen werden.

Das Gremium konnte auch in den Liedtexten der CD, soweit diese erfasst und übersetzt werden konnten, keine Anhaltspunkte dafür finden, dass die Interpreten den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Die Texte behandeln Themen wie Apokalypse, Krieg, Okkultismus, Atheismus, Religionskritik. Das „Dritte Reich“, seine Führungspersonlichkeiten oder die Rassenlehre des Nationalsozialisten werden an keiner Stelle erwähnt.

Auch andere mögliche jugendgefährdende Inhalte vermochte das Gremium nicht festzustellen.

Der Begriff der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Mithin ist der Begriff „Rasse“ weit auszulegen. Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte

Gruppe zu erzeugen, welche zugleich bei Kindern und Jugendlichen einen geistigen Nährboden für die Bereitschaft zu Exzessen gegenüber diesen Gruppen schafft (Nikles, Roll, Spürck, Erdemir, Gutknecht; Jugendschutzrecht, 3. Auflage; § 18 Rn. 5). Ein Medium reizt mithin zum Rassenhass an, d.h. stellt Rassenhass als nachahmenswert dar, wenn darin Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer anderen Rasse, Nation, Glaubensgemeinschaft o.ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden (Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 284).

Auch wenn ein Medium nicht direkt zum Rassenhass anreizt oder aufstachelt, fällt es dennoch unter § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG, wenn es das namentlich aus Art. 3 und 4 GG ersichtliche Toleranzgebot der Verfassung z.B. dadurch verletzt, dass es Kinder und Jugendliche dazu verleitet, andere zu missachten, die eine andere Hautfarbe, einen anderen Glauben und eine andere Weltanschauung haben (Ukrow; a.a.O.; Rn. 284).

Das Gremium der Bundesprüfstelle hat nicht verkannt, dass der Inhalt der CD eine antichristliche Haltung aufweist. Diese Haltung führt aber noch nicht dazu, dass Mitglieder der christlichen Kirchen diskriminiert werden, sondern es werden zentrale Figuren der christlichen Religion, wie Jesus und die Gottesmutter Maria verunglimpft und Satan verherrlicht.

Die Spruchpraxis der Gremien der Bundesprüfstelle geht davon aus, dass der Schutz religiöser Ehrgefühle nicht als Grund für die Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung herangezogen werden kann.

Die Grundrechte finden im Bereich des Jugendschutzes ihre Ausprägung in den Erziehungszielen. Das im vorliegenden Fall einschlägige Grundrecht ist die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses aus Art. 4 Grundgesetz (GG).

Das Grundrecht des Art. 4 GG besteht vor allem in der Freiheit des Einzelnen bzw. einer Gruppe von Menschen, seine Glaubensüberzeugung oder sein weltanschauliches Bekenntnis frei zu bilden, dafür zu werben, einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören und seine Religion oder Weltanschauung ungestört auszuüben sowie dieser gemäß zu handeln. Hierzu gehört auch die Freiheit, kultische Handlungen frei auszuüben. Der Begriff der Religionsfreiheit umfasst dabei einen positiven und einen negativen Aspekt. Geschützt ist durch die negative Religionsfreiheit auch die Freiheit, keinen Glauben zu bilden, zu haben, zu bekennen und danach zu leben.

Durch die staatliche Prämisse der weltanschaulichen Neutralität kann Erziehungsziel daher nur sein, Toleranz in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln. Der Schutz des Toleranzgebots findet sich bereits sowohl im Tatbestandsmerkmal des Anreizens zum Rassenhass in § 18 Abs.1 Satz 2 JuSchG verankert, als auch im ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal der Diskriminierung von Menschen.

Auch ein Abschnitt im Strafgesetzbuch (§ 166 StGB ff.) befasst sich mit Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen. Doch auch hier ist das geschützte Rechtsgut nicht die Religion und Weltanschauung als solche, ebenso wenig ist das religiöse Gefühl geschützt (Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch Kommentar, 28. Aufl., Vorbemerkungen zu den §§ 166 ff.). Vielmehr geht es in § 166 StGB um den Schutz des öffentlichen Friedens. Gleiches muss im Rahmen des Jugendschutzes gelten, wonach ein staatlicher Eingriff, im vorliegenden Fall eine Indizierung, nur dann gerechtfertigt ist, wenn der Inhalt des Mediums geeignet ist, das friedliche Zusammenleben aller in Deutschland lebenden Menschen zu stören. Schutzgut ist auch hier die Förderung von Solidarität, Partizipation und Sinn für gegenseitigen Respekt.

Nach Auffassung des Gremiums sind diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt. Der Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG erstreckt sich auch auf kritische Auseinandersetzungen mit religiösen Inhalten und Religionsgemeinschaften. Davon sind auch Darstellungen umfasst, die sehr weitgehend und mit drastischen Mitteln ihre eigene Botschaft der Nichtreligiosität vermitteln. Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen CD geht nach Ansicht der Bundesprüfstelle nicht über diesen grundrechtlich geschützten Rahmen hinaus.

Dem Gremium ist, auch wenn es eine Jugendgefährdung verneint, bewusst, dass religionskritische Inhalte wie der vorliegende möglicherweise geeignet sind, Kinder und Jugendliche zu beeinträchtigen. Beispielhaft kann hierzu auf die Entscheidung der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zur Zeichentrickserie „Popetown“ verwiesen werden. Bezüglich dieser hat die KJM festgestellt:

„Nach einer Prüfung der ersten Folge der Zeichentrickserie „Popetown“, die am 3.5.2006 um 21.30 Uhr auf MTV ausgestrahlt wurde, ist die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zum Ergebnis gekommen, dass die Sendung aus Jugendschutzsicht erst ab 22.00 Uhr gezeigt hätte werden dürfen. Insbesondere Kinder unter 14 Jahren sind in ihrer religiösen Orientierung nicht so gefestigt, um sich von der verzerrten Darstellung der Kirche und des katholischen Glaubens distanzieren zu können. Das Lächerlichmachen zentraler Einrichtungen und Prinzipien des katholischen Glaubens kann zu einer nachhaltigen Verunsicherung und Desorientierung dieser Altersgruppe führen.“ (Pressemitteilung vom 5. Mai 2006)

Das Gremium der Bundesprüfstelle hat eindeutig dahingehend votiert, dass Jugendliche die beanstandeten Texte in den richtigen Gesamtzusammenhang einordnen können werden. Im Hinblick auf Kinder ist unter Umständen eine Beeinträchtigung nicht auszuschließen. Hierüber hat die Bundesprüfstelle jedoch nicht zu befinden.

Hinsichtlich der Lieder Nr. 10 und 11 hat das Gremium diskutiert, ob der Liedtext möglicherweise Frauen diskriminierend wirke, da in einigen der schwer verständlichen Liedpassagen Frauen als „Schlampen“ (bitches, sluts) oder „Huren“ (whores) bezeichnet werden. Das Gremium hat jedoch aufgrund der Tatsache, dass es sich bei diesen Textzeilen um nahezu die einzigen verständlich gesungenen Passagen handelt und der Kontext, in welchem diese Äußerungen getätigt werden, unklar ist, dahingehend votiert, eine Jugendgefährdung auch hinsichtlich dieses Liedtitels abzulehnen.

Der verfahrensgegenständliche Tonträger war nach alledem nicht in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Klage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

